



# PRO ÜETLIBERG

Postfach 36  
8142 Uitikon

5. Juli 2005

## **Pressemitteilung Rekurs gegen Kino am Berg 2005**

Der Regierungsrat hat den Rekurs des Vereins Pro Üetliberg, des Zürcher und des Schweizerischen Heimatschutzes sowie 10 weiteren Rekurrierenden gegen das "Kino am Berg 2005" gutgeheissen. Damit sind die baurechtlichen Bewilligungen der Gemeinde Stallikon, der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion aufgehoben worden.

In seinem Entscheid vom 29.Juni 2005 ging der Regierungsrat wie schon die Rekurrierenden von der Bewilligungspflicht des Vorhabens aus. Er hält hiezu fest, es fehlten die landschaftsschutzrechtliche und die lärmschutzrechtliche Bewilligung, weshalb das Verfahren insoweit unvollständig und mangelhaft durchgeführt und das bundesrechtliche Koordinationsgebot verletzt worden sei. Die dahingehende Rüge der Rekurrierenden wurde daher gutgeheissen. Die angefochtenen Entscheide hob der Regierungsrat schon aus diesem Grunde auf.

Er verzichtete indessen auf eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanzen zum Neuentscheid, da das "Kino am Berg" von vornherein nicht bewilligt werden könne. Hiezu hielt der Regierungsrat deutlich fest, dass das Kino nicht auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen, also standortgebunden sei. Es könne daher keine Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone erteilt werden. Somit widerspreche das Open-Air-Kino dem Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes.

Die vorgesehene limitierte Dauer (13.Juli-12.August) vermöge daran nichts zu ändern und rechtfertige keine andere Beurteilung. Weil der Regierungsrat schon diese erste materielle Rüge guthiess, liess er die weiteren Fragen offen. Er entschied insbesondere nicht über die

dem Kino entgegenstehenden öffentlichen Interessen des Landschafts- und Naturschutzes, über die Zugänglichkeit des Plateaus, die Erschliessung und das fehlende Nutzungskonzept. Die Verfahrenskosten wurden zu je einem Viertel der Politischen Gemeinde Stallikon und Giusep Fry auferlegt und im übrigen auf die Staatskasse genommen. Den Rekurrierenden wurde eine Parteientschädigung zugesprochen. Der Rekursentscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Für „Pro Üetliberg“

Dr. Margrith Gysel, Präsidentin,

Tel. 01 400 48 00